



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

30. Jahrgang

28. August 2026

Nr. 26

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte-Außenstelle Wanzleben Flurbereinigungsbehörde	1
2. Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die Auslegung des Entwurfs der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg für den „Gewerbstandort Madel“ zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen	11
3. Beschluss Wirtschafts- und Vergabeausschuss 24. August 2026	16

Stadt Burg

1. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte-Außenstelle Wanzleben Flurbereinigungsbehörde

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte - Außenstelle Wanzleben
Flurbereinigungsbehörde**

**Flurbereinigungsverfahren
Lüderitz-Forst BAB A14
Az.: 611 B1.2.05 – SDL702**

39164 Stadt Wanzleben - Börde, 27.07.2026
Ritterstraße 17-19
Telefon: 039209/203-0
Telefax: 039209/203-199
E-Mail:
ALFFWZL.Poststelle@alff.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte>

Flurbereinigung Lüderitz-Forst BAB A14 Änderungsbeschluss Nr. 11

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 29.03.2011 festgestellte und zuletzt durch Beschluss vom 12.04.2024 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Lüderitz-Forst BAB A14, Landkreis Börde und Stendal wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **zugezogen**:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Colbitz	1	184/32, 194

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Colbitz	13	54
Burgstall	10	33/1, 37/1, 50/29, 51/29, 52/29, 53/29, 54/29, 55/29, 56/29, 57/29, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 89, 92, 94, 95, 97, 99
Dolle	7	17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 24/13, 24/14, 24/15, 24/16, 24/17, 24/18, 24/19, 24/22, 146, 152
	8	80, 82
Lüderitz	7	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14
	9	2, 3, 4, 34, 50/1, 57/5, 58/5, 59/5, 61/6, 69, 70, 71, 72, 73
	10	3, 5, 8, 10, 13, 16, 27, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128
	12	48, 49, 50, 51, 52, 53
	13	9/1, 10, 13/10, 13/11, 13/12, 13/13, 13/15, 13/16, 13/18, 13/20, 13/21, 13/22, 13/28, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 14/9, 14/10, 15/1, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8, 21/9, 21/10, 21/11, 21/12, 21/13, 21/14, 21/15, 21/16, 21/17, 21/18, 21/19, 21/20, 21/21, 21/22, 21/23, 21/24, 21/26, 23/3, 23/4, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 25/4, 25/5

Die Änderung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf den zu diesem Änderungsbeschluss gehörenden Kartenanlagen (Blatt 1 - 3) dargestellt.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderung unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sind Mitglied der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 29.03.2011 entstandenen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lüderitz-Forst BAB A14“.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde bzw. dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Auslegung des Änderungsbeschlusses

Je eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen sowie den Kartenanlagen liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung ab zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte
- der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz
- der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen
- der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal
- der Stadt Tangermünde, Lange Straße 61, 39590 Tangermünde
- der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow
- der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey,
- der Stadt Burg, in der Alten Kaserne 2, 39288 Burg,
- der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt,
- der Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde OT Groß Ammensleben

sowie

- dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben – Börde

Darüber hinaus kann dieser Änderungsbeschluss auch im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-boerde/flur-sdl702> eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 2686 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderung eine Verkleinerung von ca. 411 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Lüderitz-Forst BAB A14 hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 09.12.2025 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanzleben als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die ehemals am angrenzenden Flurbereinigungsverfahrens Colbitz BAB A14 beteiligten Flurstücke 184/32 und 194 in der Gemarkung Colbitz, Flur 1 werden aufgrund des räumlichen Zusammenhanges nunmehr zum Flurbereinigungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A14 hinzugezogen.

Für das auszuschließende Flurstück in der Gemarkung Colbitz, Flur 13 besteht kein Neuordnungsbedarf mehr. Die weitere Teilnahme des Flurstücks am Flurbereinigungsverfahren ist entbehrlich.

Die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens hat ergeben, dass es aus flurbereinigungs- sowie vermessungstechnischen Gründen geboten ist, die unter Nr. 1. aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Burgstall, Flur 10, in der Gemarkung Dolle, Flur 8 einschließlich Flurstück 152 in der Flur 7 sowie in der Gemarkung Lüderitz, Flur 9, 10 und 12 aus dem Verfahren auszuschließen. Die betreffenden Flurstücke sind durch vorgenommene Flurstückszerlegungen bzw. den gezielten Abbau von Zugehörigkeitshaken entstanden. Der Ausschluss dient der zweckmäßigeren Abgrenzung und Durchführung des Verfahrens.

Bei den restlich auszuschließenden Flurstücken in der Gemarkung Dolle, Flur 7 handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für diese Flächen besteht aus agrarstruktureller Sicht kein Regelungsbedarf. Sie unterliegen auch keinen weiteren Planungen im Rahmen der Flurbereinigung. Mit ihrem Ausschluss erfolgt eine zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Im Bereich der auszuschließenden Flurstücke in der Gemarkung Lüderitz, Flur 13 ist das Projekt „Zehnmorgenteiche“ in Planung, welches im Zusammenhang mit dem Bau der A 14, VKE 1,4 steht. Hierbei handelt es sich um eine geplante Gebietserweiterung für das bestehende FFH-Gebiet Tanger- Mittel- und Unterlauf. Der Ausschluss der Flurstücke ist aufgrund der bestehenden Planungsabsichten zweckdienlich, da diese Flächen zur Durchführung der Unternehmensflurbereinigung nicht benötigt werden.

Die weitere Überprüfung des Verfahrensgebietes im dazu angrenzenden Bereich hat für die Flurstücke in der Gemarkung Lüderitz, Flur 7 ergeben, dass diese Flächen ebenfalls vom Verfahren ausgeschlossen werden, da so eine bessere Verfahrensabgrenzung entlang der L 53 gegeben ist.

Insgesamt handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Kulturlandschaft und damit zur langfristigen Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel und die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde

oder beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Dienstorte des ALFF Mitte eingegangen ist.

Im Auftrag

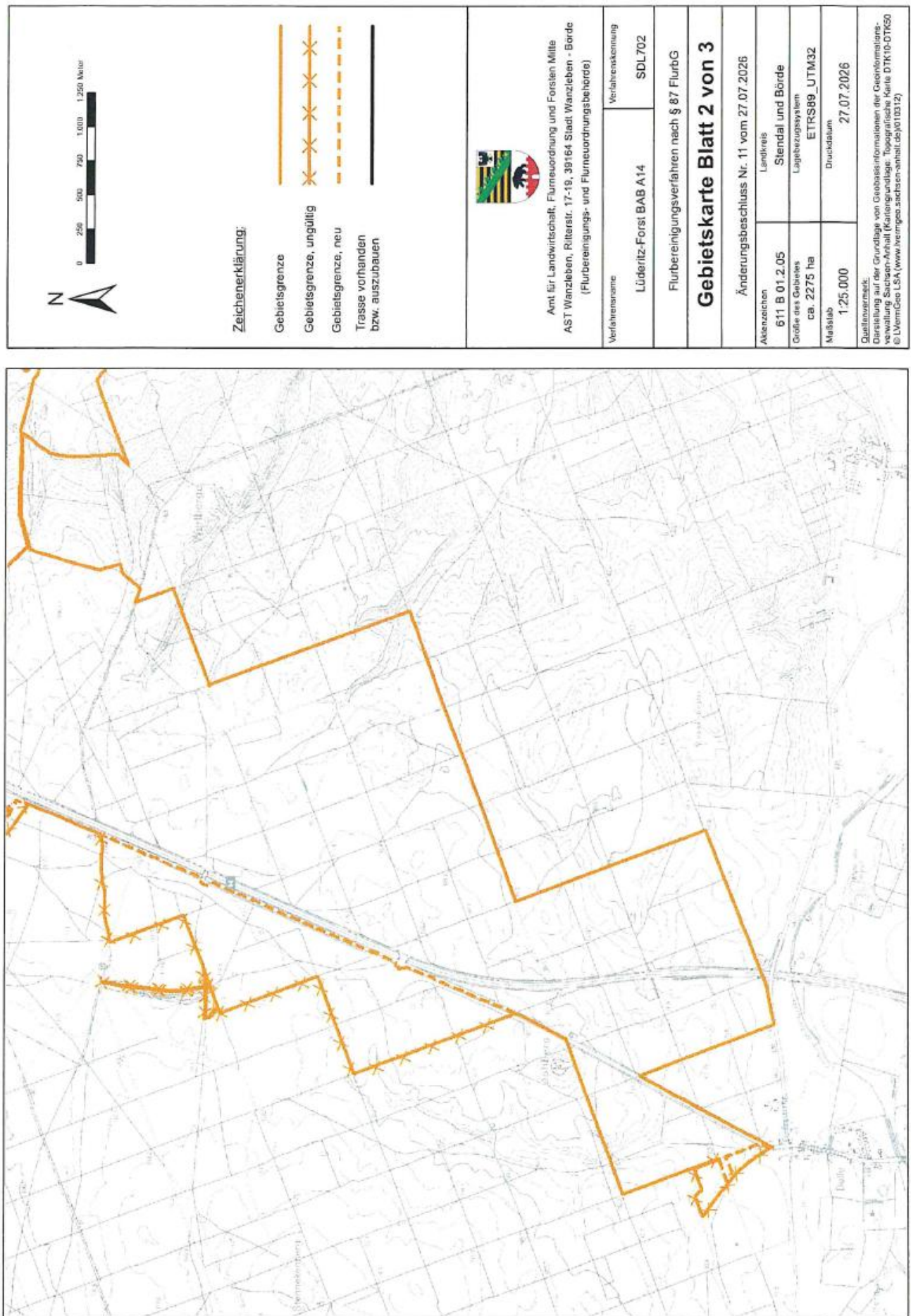
Carsten Wiesner



Anlage: Gebietskarte (Blatt 1 - 3)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.



Der vorstehende 11. Änderungsbeschluss vom 27.07.2026 einschließlich der zugehörigen Gebietskarten Nr. 1 - 3 (siehe Anlage) liegt in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, 2. Obergeschoss, (Schaukasten/Raum 221), im Zeitraum

vom 31. August 2026 bis einschließlich zum 15. September 2026

während der Sprechzeiten:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme auch auf telefonische Vereinbarung unter 03921 / 921-514 (Herr Bensch) bzw. -504 (Herr Wagener) sowie -236 (Frau Braunsdorf) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221) möglich.

Zugleich werden innerhalb des o.g. Zeitraumes die Unterlagen online auf der Internetseite zur Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt (Online-Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt)

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/burg/beteiligung/themen/1004342>

veröffentlicht.

2. Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die Auslegung des Entwurfs der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg für den „Gewerbestandort Madel“ zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen

Die Veröffentlichung des Entwurfs der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg wird zur vollständigen Bereitstellung der nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichenden, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen wiederholt. Die bisherige Veröffentlichung vom 27. Juli 2026 bis zum 28. August 2026 wird durch die erneute Veröffentlichung ersetzt.

Stand, Ziel und Zweck der Planung

Der Stadtrat der Stadt Burg hat mit Beschlussvorlage 130/2023/1 am 14. September 2023 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg am „Gewerbestandort Madel“ beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner öffentlichen Sitzung am 2. Juli 2026 mit der Beschlussvorlage 047/2026/1 den Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg am „Gewerbestandort Madel“ und die Begründung einschließlich des zugehörigen Umweltberichtes in der Fassung Mai 2026 zur Durchführung einer Veröffentlichung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Wechsel der Darstellung des Flächennutzungsplanes innerhalb des geplanten räumlichen Geltungsbereiches vorbereitet werden. Die aktuellen Darstellungen, welche jetzt mit der 18. Änderung geändert werden sollen, belaufen sich auf Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft, an deren Stelle zukünftig **gewerbliche Bauflächen** ausgewiesen werden sollen

Die eigentliche planungsrechtliche Steuerung zur Zulassung von Vorhaben übernimmt der im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Flächennutzungsplan aufzustellende Bebauungsplan Nr. 123.

In die Planung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sind 14 Flurstücke in der Flur 48 der Gemarkung Burg involviert, die Größe des geplanten räumlichen Geltungsbereiches der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt ca. 51 ha. (In Anlage 1 dargestellt.)

Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Im Rahmen der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg am „Gewerbestandort Madel“ mit Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie dieser Bekanntmachung gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB online auf der Internetseite zur Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/burg/beteiligung/themen/1004327>

in der Zeit vom:

vom 31. August 2026 bis einschließlich 02. Oktober 2026

veröffentlicht.

2. Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg am „Gewerbestandort Madel“ mit der Planzeichnung und der zugehörigen Begründung (Fassung Entwurf / Stand: Mai 2026) einschließlich Umweltbericht zuzüglich aller umweltrelevanten Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **zusätzlich** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, 2. Obergeschoss, (Schaukasten/Raum 222), während der Sprechzeiten:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	Keine Sprechzeit
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme auch nach telefonischer Vereinbarung unter 03921 / 921-514 (Herr Bensch) bzw. -504 (Herr Wagener) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221) möglich. Zusätzlich stehen öffentliche Lesegeräte in der Stadtbibliothek Brigitte Reimann, Berliner Straße 38 in 39288 Burg während der aktuellen Öffnungszeiten zur Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Der Umweltbericht zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg
- umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB sowie Stellungnahmen der Allgemeinheit aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg und der im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB ebenfalls durchgeführten frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 123.

Sie enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Schutzgütern:

1. Artenschutz und Biotoptypen:

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 123 „Gewerbestandort Madel“ mit Stand vom Dezember 2025
- Kartierungsbericht der Biotope zum Bebauungsplan Nr. 123 „Gewerbestandort Madel“ mit Stand vom Juni 2025
- Stellungnahme der Landeskompetenzstelle für Biberschutz der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe vom 15.10.2025
- Stellungnahme Bürger 02 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 06 vom 14.10.2025

2. Boden / Fläche

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 123 „Gewerbestandort Madel“ mit Stand vom Dezember 2025
- Kartierungsbericht der Biotope zum Bebauungsplan Nr. 123 „Gewerbestandort Madel“ mit Stand vom Juni 2025
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten der Altmark vom 14.10.2025
- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 15.10.2025
- Stellungnahme Bürger 03 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 04 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 06 vom 14.10.2025

3. Wasser

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 123 „Gewerbestandort Madel“ mit Stand vom Dezember 2025
- Kartierungsbericht der Biotope zum Bebauungsplan Nr. 123 „Gewerbestandort Madel“ mit Stand vom Juni 2025
- Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes der Ehle/Ihle vom 09.09.2025
- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 15.10.2025
- Stellungnahme Bürger 01 vom 12.10.2025
- Stellungnahme Bürger 02 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 04 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 06 vom 14.10.2025

4. Klima und Luft

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Stellungnahme Bürger 02 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 03 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 04 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 06 vom 14.10.2025

5. Landschaft

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 123 „Gewerbestandort Madel“ mit Stand vom Dezember 2025
- Kartierungsbericht der Biotope zum Bebauungsplan Nr. 123 „Gewerbestandort Madel“ mit Stand vom Juni 2025
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten der Altmark vom 14.10.2025
- Stellungnahme Bürger 02 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 03 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 04 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 05 vom 13.10.2025

6. Mensch

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 123 „Gewerbestandort Madel“ mit Stand vom Dezember 2025
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 123 „Gewerbestandort Madel“ mit Stand vom September 2025
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten der Altmark vom 14.10.2025
- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 15.10.2025
- Stellungnahme Bürger 01 vom 12.10.2025
- Stellungnahme Bürger 02 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 03 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 04 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 06 vom 14.10.2025

7. Kultur- und Sachgüter

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 123 „Gewerbestandort Madel“ mit Stand vom Dezember 2025
- Kartierungsbericht der Biotope zum Bebauungsplan Nr. 123 „Gewerbestandort Madel“ mit Stand vom Juni 2025
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten der Altmark vom 14.10.2025
- Stellungnahme Bürger 01 vom 12.10.2025
- Stellungnahme Bürger 02 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 03 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 05 vom 13.10.2025
- Stellungnahme Bürger 06 vom 14.10.2025

Der Umweltbericht ist Bestandteil der ausgelegten Begründung. Die umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben sowie aus dem Parallelverfahren sind Bestandteil der ausgelegten und im Internet einsehbaren Unterlagen.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- Äußerungen, Anregungen und Stellungnahmen von jedermann elektronisch übermittelt, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift gegeben werden können,
 - durch E-Mail an beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de oder
 - Abgabe einer Stellungnahme im Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt oder

- persönlich in den oben genannten Zeiten in der Verwaltung oder
- schriftlich per Post an der oben genannten Adresse der Verwaltung.

b. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Absatz 5 nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Sowie dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs.3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

4. Hinweise zum Datenschutz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB), die Daten werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweise im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt-Burg unter: [20240709_DSB_Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung Stadt Burg.pdf](#).

Burg, den 24. August 2026

Stadt Burg
Dienstsiegel

gez. Stark
Bürgermeister

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Burg, den 24. August 2026

Stadt Burg
Dienstsiegel

gez. Stark
Bürgermeister

**Anlage 1 zur öffentlichen Bekanntmachung mit der Übersicht über den geplanten räumlichen
Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg am „Gewerbestandort
Madel“ Stand Mai 2026**



(Karte unmaßstäblich)

3. Beschluss Wirtschafts- und Vergabeausschuss 24. August 2026

Nicht öffentlicher Teil

Entsorgung Straßenkehrriech und Müll aus der Papierkorbentleerung
Beschluss: 079/2026

bestätigt

Ende der amtlichen Bekanntmachungen